

Antrag Nr. 1 an die Vollversammlung der Sportjugend Stade

Antragsteller: **Vorstand der Sportjugend Stade**

Antrag: Der Vorstand der Sportjugend Stade beantragt die Änderung der Jugendordnung gemäß beigefügter Anlage.

Begründung: Mit den beschriebenen Änderungen streben wir eine strukturelle und inhaltliche Angleichung an das Ordnungswerk des Kreissportbundes Stade an. Dies betrifft insbesondere die Regelung des Stimmrechts bei Vollversammlungen bzw. Kreissporttagen, der Zusammensetzung des Jugendvorstandes, der Vertretung der Sportjugend im Vorstand des Kreissportbundes Stade sowie Regelungen zur Haushaltsführung der Sportjugend Stade.

Alt	Neu
<p>§1 Name und Wesen Die Sportjugend (nachstehend auch SJ genannt) des Kreissportbund Stade e.V. (nachstehend KSB oder KSB Stade genannt) ist die Jugendorganisation des KSB Stade.</p> <p>Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.</p> <p>Die Sportjugend Stade gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Satzung des KSB Stade. Außerdem ist sie anerkannter Träger freier Jugendhilfe. Ferner ist die Sportjugend Stade eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen.</p>	<p>§1 Name und Wesen Die Sportjugend (nachstehend auch SJ genannt) des Kreissportbund Stade e.V. (nachstehend KSB oder KSB Stade genannt) ist die <u>steuerrechtlich unselbständige Kinder- und Jugendorganisation</u> des KSB Stade.</p> <p><u>Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Engagierten und Mitarbeitenden der Mitgliedsvereine.</u></p> <p>Die Sportjugend Stade gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Satzung des KSB Stade. Außerdem ist sie anerkannter Träger freier Jugendhilfe. Ferner ist die Sportjugend Stade eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen.</p>
<p>§ 5 Vollversammlung 5.2 Zusammensetzung</p> <p>Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dem Vorstand b) Der Jugendvertretung der Mitgliedsvereine c) Der Jugendvertretung der Kreisfachverbände d) Der Jugendvertretung der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht) e) Der Jugendvertretung der Mitglieder mit besonderem Status (ohne Stimmrecht) 	<p>§ 5 Vollversammlung 5.2 Zusammensetzung</p> <p>Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dem Vorstand gemäß § 6 b) Den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie der Mitgliedsvereine mit besonderem Status c) Den Delegierten der Kreisfachverbände d) Der Jugendvertretung der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
<p>§ 6 Vorstand 6.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit (...)</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder dem Vorsitzenden b) einer/einem stellvertretende/n Vorsitzende/n; c) zwei Jugendsprecher/innen, die bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein müssen; beide Geschlechter sollten vertreten sein. d) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern 	<p>§ 6 Vorstand 6.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit (...)</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) vier Mitgliedern als Kernvorstand, zwei von ihnen sollen bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein; beide Geschlechter sollen vertreten sein.</u> <u>b) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern</u>

~~In diesem Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein. Besteht kein Geschlecht konformes Personenverhältnis, behält sich die Versammlung vor einen Posten im Vorstand unbesetzt zu lassen und es dem neu gewählten Vorstand zu übertragen in selbst bestimmter Zeit einen geeigneten Kandidaten, eigenmächtig, per Mehrheitsbeschluss, in das Amt zu berufen.~~

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungsfelder zuständig. Die Handlungsfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode.

6.2 Arbeitsweise

(...)

Er führt die Sportjugend und bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor.

(...)

6.3 Vertretung

~~Die / der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Stade nach innen und außen. Der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind untereinander vertretungsberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende gehört dem Vorstand des KSB Stade an.~~

Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertreter/in gehört dem Kriminalpräventionsrat der Stadt Stade und dem Arbeitskreis Kinder Jugend und Schule des Kriminalpräventionsrates Stade an.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungsfelder zuständig. Die Handlungsfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode.

~~Der Vorstand der Sportjugend bestimmt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher sowie eine Vertretung für den erweiterten Vorstand des KSB Stade.~~

6.2 Arbeitsweise

(...)

Er führt die Sportjugend und bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor.

~~Der Vorstand entscheidet über die Planung und Verwendung der von Dritten zufließenden sowie der durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mitteln für die Sportjugend.~~

(...)

6.3 Vertretung

Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertreter/in gehört dem Kriminalpräventionsrat der Stadt Stade und dem Arbeitskreis Kinder Jugend und Schule des Kriminalpräventionsrates Stade an.

Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbund Stade e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend (nachstehend auch SJ genannt) des Kreissportbund Stade e.V. (nachstehend KSB oder KSB Stade genannt) ist die steuerrechtlich unselbständige Kinder- und Jugendorganisation des KSB Stade.

~~Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.~~

~~Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Engagierten und Mitarbeitenden der Mitgliedsvereine.~~

Die Sportjugend Stade gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Satzung des KSB Stade. Außerdem ist sie anerkannter Träger freier Jugendhilfe. Ferner ist die Sportjugend Stade eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sportjugend Stade will durch die Förderung der Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Die Sportjugend Stade tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport, sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend Stade bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.

Die Sportjugend Stade koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit, sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt die Interessen und fördert die Anliegen ihrer Mitglieder nach innen und nach außen. Die Sportjugend im KSB Stade hilft den Vereinen mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten.

Weiterhin fördert die Sportjugend Stade Jugenderholungsmaßnahmen die durch ihre Mitgliedsvereine durchgeführt werden.

Zudem dient die Sportjugend Stade dem Zweck die Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Stade bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit, indes die Sportjugend Stade parteipolitisch und religiös neutral agiert.

Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Sportjugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend Stade sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

5.1 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Stade.

5.2 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand gemäß § 6
- b) ~~Der Jugendvertretung~~ Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie der Mitgliedsvereine mit besonderem Status
- c) ~~Der Jugendvertretung~~ Delegierten der Kreisfachverbände
- d) Der Jugendvertretung der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- e) ~~Der Jugendvertretung der Mitglieder mit besonderem Status (ohne Stimmrecht)~~

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Sportvereine und der Fachverbände. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

- Die Sportvereine entsenden je angefangene 250 Mitglieder < 19 Jahren eine/n Delegierte/n.
- Die Fachverbände entsenden je angefangene 1500 Mitglieder < 19 Jahren eine/n Delegierte/n.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand der Sportjugend Stade bis zum 31.05. eines Jahres nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) zu benennen.

Jeder und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimme muss von den Delegierten persönlich oder im Verhinderungsfall durch zuvor benannte Ersatzdelegierte ausgeübt werden.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportvereine und Fachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

5.3 Aufgaben

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen
- b) Über Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen
- c) Die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten
- d) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- e) Den Vorstand zu wählen

5.4 Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

5.5 Einberufung

Der Vorstand beruft in Textform, in der Regel per E-Mail, mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Vollversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann eine Vollversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberchtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß.

5.6 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von der Jugendvertretungen der Vereine oder Fachverbände und vom Vorstand der Sportjugend Stade mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung schriftlich mit hinreichender Begründung, über die im Einzelfall der Vorstand befindet, vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

5.7 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

5.8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Wahlen werden geheim vorgenommen, können auf Antrag des Vorstandes oder eines bzw. mehrerer anwesender Stimmberchtigter offen per Handzeichen durchgeführt werden.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

Wird der gesamte Vorstand zur Wahl vorgeschlagen, ist eine Wahl „en bloc“ zulässig.

Wahlvorschläge können nur von den Delegierten der Sportvereine und der Jugendorganisationen der Kreisfachverbände, den Mitgliedern des Vorstandes der SJ Stade der Vollversammlung unterbreitet werden.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Der/dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Vollversammlung. Er oder sie kann in dieser Aufgabe vertreten werden.

§ 6 Vorstand

6.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit

Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Amtsperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen / eine Nachfolger/-in berufen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- e) ~~der oder dem Vorsitzenden~~
- f) ~~einer/einem stellvertretende/n Vorsitzende/n;~~
- a) ~~zwei Jugendsprecher/innen, vier Mitgliedern als Kernvorstand, zwei von ihnen diesollen~~ - bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein ~~müssen~~; beide Geschlechter sollten vertreten sein.
- b) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern

~~In diesem Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein. Besteht kein Geschlecht konformes Personenverhältnis, behält sich die Versammlung vor einen Posten im Vorstand unbesetzt zu lassen und es dem neu gewählten Vorstand zu übertragen in selbst bestimmter Zeit einen geeigneten Kandidaten, eigenmächtig, per Mehrheitsbeschluss, in das Amt zu berufen.~~

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungsfelder zuständig. Die Handlungsfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode.

Der Vorstand der Sportjugend bestimmt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher sowie eine Vertretung für den erweiterten Vorstand des KSB Stade.

6.2 Arbeitsweise

Der Vorstand behält es sich vor Mitglieder des Vorstandes kommissarisch durch Dritte zu ersetzen. Außerdem können nicht besetzte Vorstandsposten jederzeit kommissarisch, durch eine durch den Vorstand gewählte Person, besetzt werden.

Der Vorstand handelt

- a) im Rahmen der Jugendordnung der Sportjugend Stade
- b) im Rahmen der Satzung des KSB Stade
- c) im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung

Er führt die Sportjugend und bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor.

Der Vorstand entscheidet über die Planung und Verwendung der von Dritten zufließenden sowie der durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mitteln für die Sportjugend.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

6.3 Vertretung

~~Die / der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Stade nach innen und außen. Der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind untereinander vertretungsberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende gehört dem Vorstand des KSB Stade an.~~

Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertreter/in gehört dem Kriminalpräventionsrat der Stadt Stade und dem Arbeitskreis Kinder Jugend und Schule des Kriminalpräventionsrates Stade an.

§ 7 Fachbereiche und Projektgruppen

Zur Unterstützung bei der Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachbereiche und / oder Projektgruppen einrichten.

Der Vorstand holt dazu von den Vereinen und Kreisfachverbänden personelle Vorschläge ein.

Die Tätigkeit der Fachbereiche und Projektgruppen endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags, spätestens jedoch mit der auf die Einrichtung folgenden Vollversammlung.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand der Sportjugend wird von der Geschäftsstelle des KSB Stade unterstützt. Der Sitzungsraum in der vom KSB unterhaltenen Geschäftsstelle steht der Sportjugend Stade nach Absprache zur Verfügung. Haushalt und Jahresabschluss obliegt dem KSB Stade.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung unverzüglich in Kraft.